

Stellungnahme

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
e. V.**

**zum Regierungsentwurf eines
Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie**

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5073
Fax: +49 30 2020-6073

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Bettina Huppenbauer

E-Mail: b.huppenbauer@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Die deutschen Versicherer begrüßen, dass nunmehr der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurde. Die Versicherer benötigen möglichst bald eine sichere Grundlage, um mit den aufwendigen und zeitintensiven Umsetzungsarbeiten für die Anwendung der neuen Bestimmungen beginnen zu können.

Der Gesetzentwurf sollte aber an mehreren Punkten geändert werden, um eine risikoangemessene und praktikable Anwendung der neuen Bestimmungen zu ermöglichen. Die wichtigsten Punkte sind:

- Keine Erweiterung des Anwendungsbereichs um die Vergabe von Darlehen,
- Keine Pflicht zur Anfertigung von Kopien,
- Beibehaltung der Identifizierungserleichterung.

1. Einleitung

Der vorgelegte Regierungsentwurf zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie findet grundsätzlich die Zustimmung der Versicherungswirtschaft. Auf einzelne Kritikpunkte wird im Nachfolgenden aufmerksam gemacht.

Gesetzesentwurf und Begründung berücksichtigen allerdings nicht hinreichend den erheblichen Aufwand, der als Folge der neuen Bestimmungen erforderlich sein wird. Dies betrifft sowohl die Umsetzungszeit, die die Versicherer benötigen, als auch den Kostenaufwand. So wird es z. B. nicht bis zum vorgesehenen Inkrafttreten des Gesetzes im Juni 2017 möglich sein, den Wegfall der Identifizierungserleichterung durch Lastschriftinzug durch andere Identifizierungsverfahren zu ersetzen. Planung und Umsetzung werden weit mehr als ein Jahr benötigen. Auch der Erfüllungsaufwand wird vielfach weder vollständig noch nachvollziehbar in der Gesetzesbegründung berücksichtigt. Es wird z. B. nicht der Kostenaufwand für die in § 8 Abs. 2 GwG-E niedergelegte Pflicht, Kopien von Ausweisdokumenten anzufertigen und aufzubewahren angesprochen. Er ist mit einem hohen zweistelligen Millionenbetrag für die Versicherungswirtschaft zu beziffern. Nicht nachvollziehbar sind etwa Angaben zu verstärkten Sorgfaltspflichten bei Transaktionen, wenn dort von 170 Fällen mit einer Analysezeit von jeweils 32 Minuten ausgegangen wird. Dies erscheint in Anbetracht der aufsichtsrechtlichen Erwartungen als deutlich zu niedrig angesetzt.

2. Kernanliegen

2.1 Keine Erweiterung des Anwendungsbereichs (§ 2 Abs. 1 Ziffer 7 GwG-E)

Wir begrüßen die notwendige Klarstellung in § 2 Abs. 1 Ziffer 7 Buchst. a) u. b) GwG-E, dass der Verpflichtetenkreis im Bereich der Versicherungswirtschaft grundsätzlich auf die Lebensversicherungsunternehmen und die Unternehmen, die die Unfallversicherung mit Beitragsrückzahlung (eine Unfallversicherung, die ein kapitalbildendes Lebensversicherungselement enthält) anbieten, beschränkt ist. Das entspricht einer 1 : 1 Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Der Regierungsentwurf erweitert aber den Anwendungsbereich des GwG auf alle Versicherungsunternehmen, **soweit** sie **Darlehen** im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 KWG **vergeben**. Dies geht weit über Art. 2 Abs. 1 Ziffer 2. i. V. m. Art. 3 Ziffer 2. Buchst. b) Vierte Geldwäscherichtlinie hinaus und sollte zurück genommen werden. Die Vierte Geldwäscherichtlinie bestimmt als verpflichtete Versicherungsunternehmen nur die, die **Lebensversicherungstätigkeiten** im Sinne von Art. 13 Nr. 1 der Richtlinie 2009/138/EG ausüben. Dort ist abschließend benannt, was Lebensversicherungstätigkeiten im Sinne der Richtlinie sind. Die Vergabe von Darlehen gehört nicht

dazu. Die vorgesehene Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf die Vergabe von Darlehen würde darüber hinaus neben den jetzt verpflichteten Lebensversicherern die **Versicherungsunternehmen aller Versicherungszweige** in den Anwendungsbereich des GwG einbeziehen, soweit sie im Rahmen ihrer Kapitalanlagetätigkeiten auch Darlehen vergeben. Die Implementierung sämtlicher nach dem GwG erforderlichen Maßnahmen wäre mit einem erheblichen – auch finanziellen – Aufwand verbunden, der in der Gesetzesbegründung zum Erfüllungsaufwand nicht ansatzweise erwähnt wird.

Wir gehen davon aus, dass die vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs darauf abzielt, die Vergabe von Hypothekarkrediten durch die Versicherer im Rahmen ihrer eigenen Kapitalanlagetätigkeit einzuschließen. Sollte die jetzt vorgesehene Regelung dies zum Ziel haben, wäre jedenfalls klarzustellen, dass es sich nur um Darlehen handelt, die **grundbuchrechtlich besichert** sind. Jede darüber hinaus gehende Einbeziehung weiterer Darlehensvergaben würde fast ausschließlich die Schuldscheindarlehen gegenüber der öffentlichen Hand und gegenüber Banken betreffen, wo ein Geldwäscherisiko nicht besteht.

2.2 Keine Pflicht zur Anfertigung von Ausweiskopien (§ 8 Abs. 2 S. 2 GwG-E)

In § 8 Abs. 2 S. 2 GwG-E sollte „**und Pflicht**“ gestrichen werden. Eine Verpflichtung, Kopien der zur Überprüfung der Identität vorgelegten Ausweisdokumente anzufertigen, wäre unverhältnismäßig. Sie ginge über die Vierte Geldwäscherichtlinie hinaus, wenn sie im Sinne der Anfertigung einer Fotokopie zu verstehen wäre.

Die Verpflichteten müssen gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 GwG-E die Identität der Person durch angemessene Prüfung des vorgelegten Ausweisdokuments überprüfen. In der Versicherungswirtschaft geschieht dies durch geschulte und zuverlässige Mitarbeiter. Diese nehmen die nach § 12 Abs. 1 GwG-E notwendigen Angaben auf. Sie werden nachfolgend in die IT-Systeme der Versicherungsunternehmen eingegeben, dem Vorgang zugeordnet und archiviert. Damit sind die Identifizierungsangaben dauerhaft erfasst und jederzeit abrufbar. Es ist nicht ersichtlich, warum darüber hinaus eine Kopie des Ausweisdokuments aus Gründen der Geldwäscheprävention notwendig sein sollte. Hinzu kommen auch datenschutzrechtliche Bedenken, weil mit einer technischen Kopie des Ausweisdokuments auch Angaben archiviert werden, die nicht für die vorgesehenen Zwecke erforderlich sind.

Eine Pflicht, die Ausweisdokumente zu kopieren, ist auch nicht von der Vierten Geldwäscherichtlinie gefordert. Artikel 40 Abs. 1 Buchst. a) Vierte

Geldwäscherichtlinie sieht vor, dass eine „Kopie“ aufzubewahren ist. „Kopie“ ist – wie auch das englische „copy“ – nicht im Sinne von „Fotokopie“ zu verstehen, wie das jetzt der Gesetzentwurf nahe legt. Eine Kopie ist allgemeiner eine Abschrift, Durchschrift, originalgetreue Reproduktion, Doppel eines Schriftstücks (s. Duden zu Kopie). Die z. B. handschriftliche Aufnahme der geforderten Daten sollte deshalb genügen.

Eine Pflicht, Fotokopien anzufertigen und aufzubewahren, würde die Versicherungswirtschaft vor erhebliche technische und finanzielle Herausforderungen stellen.

Anders als z. B. in der Kreditwirtschaft kommt der Kunde ganz überwiegend nicht zum Versicherer, sondern geht der Außendienstmitarbeiter zum Kunden. Über 80 % der Neuverträge in der Lebensversicherung werden über den Außendienst vertrieben, meist im häuslichen Umfeld des Versicherungsnehmers. Die technische Umsetzung einer Pflicht zur Kopie oder optischen Digitalisierung von Identifizierungsdokumenten wäre teuer und kurzfristig nicht möglich. Der Außendienst wäre mit zusätzlicher technischer Hardware (z. B. Smartphone, Scanner), die aus Sicherheitsgründen ausschließlich für die Aufnahme und Weiterleitung der Ausweisdaten eingesetzt würde, auszustatten. Die gespeicherten Daten wären im zweiten Schritt mit den Antragsdaten im Versicherungsunternehmen zusammen zu führen. Nach der Lösung der – sicheren – Zwischenlagerungs- und Übertragungsproblematik ist eine weitere Prozessanpassung für die Zusammenführung der Daten erforderlich. Die Realisierung ist technisch sehr aufwendig und muss den aktuellen Datensicherheits- und Datenschutzaspekten entsprechen. Sie würde einen höheren zweistelligen Millionenbetrag erfordern.

Eine Pflicht zur Kopie von Ausweisdokumenten ist deshalb nicht erforderlich und wäre mit unverhältnismäßigem Umsetzungsaufwand verbunden. Sie sollte deshalb gestrichen werden.

2.3 Beibehaltung der Identifizierungserleichterung (§ 55 Abs. 2 VAG)

Wir sprechen uns dafür aus, dass die Identifizierungserleichterung durch Zahlung von dem im Vertrag bezeichneten Konto in dem bisherigen § 55 Abs. 2 VAG bestehen bleibt. Diese Erleichterung betrifft ausschließlich die betriebliche Altersversorgung, die sowohl in der Vierten Geldwäscherichtlinie (Anhang II (2)) als auch durch die FATF und deshalb im deutschen Recht (s. Anhang I Ziffer 2 Buchst. b) u. c) GwG-E) als geringeres Risiko anerkannt ist. Die **Zahlung** der Prämie von dem im Vertrag bezeichneten Konto ist eine risikoangemessene Überprüfung der Identität, da eine nachvollziehbare Papierspur gegeben ist. Insbesondere der

Überweisungsbeleg bzw. die von dem Kreditinstitut übermittelten Zahlungsdaten bieten eine sehr hohe Sicherheit zur Feststellung des Einzahlers. Dass eine Zahlung vom Konto des Vertragspartners eine Maßnahme der Identitätsüberprüfung sein kann, zeigt auch § 12 Abs. 1 S. 3 GwG-E. Dort wird sogar für den Fall eines höheren Risikos der Zahlung von einem Referenzkonto eine wichtige Identifizierungsmöglichkeit zugewiesen.

3. Weitere Punkte

Für eine praktikable Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch die Versicherer sollten weiterhin die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

3.1 Einsichtnahme in das Transparenzregister

Die Einsichtnahme durch die Verpflichteten in das Transparenzregister stellt gemäß § 23 Abs. 1 Ziffer 2 GwG-E auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gem. § 10 Abs. 3 GwG-E ab. Diese Bestimmung betrifft ausschließlich die Sorgfaltspflichten bei Begründung der Geschäftsbeziehung. Damit ist die Einsichtnahme vor Auszahlung der Lebensversicherungsleistung an einen Bezugsberechtigten nicht erfasst. Diese Sorgfaltspflicht ergibt sich aus § 54 VAG. Auch die Fälle der kontinuierlichen Überwachung sind nicht eindeutig geklärt. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass die Einsichtnahme in das Transparenzregister zur Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten jederzeit zulässig ist. Nur so können die verpflichteten Versicherer die ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten nach dem GwG und VAG umfassend erfüllen.

3.2 Beschränkung der Einsichtnahme in das Transparenzregister

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister kann beschränkt werden, wenn schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten der Einsichtnahme entgegenstehen, § 23 Abs. 2 GwG-E. Diese Beschränkung soll nicht gegenüber Behörden, Kredit- und Finanzinstituten sowie Notaren gelten, weil bei diesen von einem verantwortlichen Umgang mit den eingesehenen Daten ausgegangen wird. Es ist nicht erkennbar, weshalb die verpflichteten Versicherungsunternehmen insoweit nicht mit den Kredit- und Finanzinstituten gleichgestellt werden. Dies sollte durch den Einschluss der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG-E geschehen. Anderenfalls liegt eine ungerechtfertigte Schlechterstellung der verpflichteten Versicherer vor.

3.3 § 25j KWG für Versicherer

Die Versicherer benötigen ebenfalls eine Bestimmung, die es ihnen – wie der Kreditwirtschaft – ermöglicht, den unternehmensinternen Antragsprü-

fungs- und Policierungsprozessen risikoorientiert Rechnung zu tragen. Die Überprüfung der Identität muss auch nach Abschluss des Vertrages – unter denselben Bedingungen wie für die Kreditwirtschaft – zulässig sein.

Die Versicherungsprodukte sind des Weiteren deutlich weniger flexibel als die der Kreditwirtschaft. Die Auszahlung eines Rückkaufswerts ist entweder gar nicht möglich oder vorgesehen (betriebliche Altersversorgung; vgl. § 2 Absatz 2 S. 4-6 BetrAVG, Basisrente oder Risikolebensversicherung). Im übrigen Geschäft ist die Auszahlung des Rückkaufswerts mit hohem Aufwand (schriftliche Beantragung, Prüfung usw.) verbunden. In den meisten Fällen laufen Lebensversicherungen mehrere Jahre, bevor es überhaupt zu einer Auszahlung kommt. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Risikoangemessenheit ist eine dem § 25j KWG vergleichbare Bestimmung für die Versicherer erforderlich.

Berlin, den 6. März 2017